OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-200053/4/AL

Datum:
Linz, 28. September 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lukas über die Beschwerde der S A, G, B, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 23.7.2020, GZ: BHSE/920150000368/20, wegen Übertretung des Schulpflichtgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde gegen die Strafhöhe wird insofern Folge gegeben, als von der Verhängung einer Strafe abgesehen und der Beschwerdeführerin unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit ihres Verhaltens eine Ermahnung erteilt wird sowie im Spruch des bekämpften Straferkenntnisses die Strafbestimmung auf die zum Tatzeitpunkt geltende Fassung „BGBl 76/1985 idF BGBl I 86/2019“ ergänzt wird.

II. Die Verpflichtung zur Leistung von Kostenbeiträgen entfällt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 23.7.2020, GZ: BHSE/920150000368/20, wurde über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) eine Geldstrafe in Höhe von 110 Euro (3 Tage und 12 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) verhängt, weil sie es als Erziehungsberechtigte unterlassen habe, dafür zu sorgen, dass der Schüler A K, geb. x, seiner Pflicht für den regelmäßigen Schulbesuch nachkommt. Der Schüler sei zum Besuch der NMS Bad Hall verpflichtet und sei vom 18.12.2019 bis einschließlich 17.1.2020, somit 12 Schultage, unentschuldigt vom Unterricht ferngeblieben. Maßnahmen gemäß § 25 Abs. 2 Schulpflichtgesetz hätten nicht durchgeführt werden können. Es seien dadurch § 24 Abs. 4 iVm § 24 Abs. 1 Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. 76/1985 idgF verletzt worden.

I.2. Dagegen erhob die Bf per E-Mail rechtzeitig Beschwerde, die von der belangten Behörde mit Schreiben vom 13.8.2020 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt wurde. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

Mit E-Mail vom 26.9.2020 an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde diese Beschwerde auf die Strafhöhe eingeschränkt und von der Bf festgehalten, dass sie ihr großes Bedauern ausdrücke, sich nicht gesetzeskonform in der Angelegenheit verhalten zu haben. Gleichzeitig versichere sie, dass die Urlaubsplanung für ihren Sohn in Zukunft so geregelt werde, dass es zu keinen Verletzungen mit dem Schulgesetz kommen werde. Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich werde ausdrücklich verzichtet.

I.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Aus diesem ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt zur Gänze, die Beschwerde ist nur gegen die Höhe der Strafe gerichtet und auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde verzichtet.

I.4. Folgender für die Strafbemessung relevanter Sachverhalt steht – unbestritten – fest:

Die Bf ist erziehungsberechtigt für ihren Sohn K A, geb. x. Dieser ist im Zeitraum vom 18.12.2019 bis 17.1.2020, somit 12 Schultage, unentschuldigt vom Unterricht in der NMS Bad Hall ferngeblieben.
Mit Ansuchen vom 13.11.2019 beantragten die Erziehungsberechtigten des K A bei der zuständigen Bildungsdirektion Oö. ein Fernbleiben vom Unterricht für den in Rede stehenden Zeitraum nach § 9 Abs. 6 Schulpflichtgesetz mit der Begründung,

dass sie nur einmal im Jahr in den Weihnachtsferien die Großeltern von K in Japan besuchen könnten. Dies sei die einzige Möglichkeit, dass K als einziges Enkelkind seine Großeltern sehen könne. Dieses Ansuchen wurde mit Bescheid vom 27.11.2019 abgewiesen. Gegen diesen abweisenden Bescheid haben die Erziehungsberechtigten des K am 16.12.2019 Beschwerde erhoben, da die Jahre davor ihr Ansuchen immer anstandslos genehmigt wurde. Auch wurde eine Schulbesuchsbestätigung für die Schule in Japan, die K während des in Rede stehenden Zeitraums besucht hat, vorgelegt.
Mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 4.2.2020, GZ W128 2226768-1/4E, wurde die Beschwerde gegen den abweisenden Bescheid der Bildungsdirektion Oberösterreich als gegenstandslos erklärt und das Verfahren eingestellt.

II.1. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

II.1.1. Vorerst ist festzuhalten, dass sich die Beschwerde ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet. Der Schuldspruch des Straferkenntnisses ist daher in Rechtskraft erwachsen.

II.1.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

II.1.3. Voraussetzung für die Anwendung der Z 4 leg cit ist nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung das kumulative Vorliegen beider Kriterien (VwGH 20.6.2016, Ra 2016/02/0065; 9.9.2016, Ra 2016/02/0118; 16.12.2016, Ra 2014/02/0087): ein geringfügiges Verschulden (subjektive Tatseite) und lediglich unbedeutende Folgen der Tat (objektive Tatseite).
Von geringem Verschulden ist im Lichte der höchstgerichtlichen Judikatur nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters erheblich hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurückbleibt. Unbedeutende Folgen zieht eine Tat etwa nach sich, wenn der Verstoß so geringfügig ist, dass er dem Normzweck im Wesentlichen nicht zuwiderläuft (mN aus der höchstgerichtlichen Rechtsprechung Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG² Rz 3 zu § 45 [Stand 1.5.2017, rdb.at]).

Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich liegen im gegenständlichen Fall unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalles beide kumulativen Kriterien vor. So wurde durch die Bf ein entsprechender Antrag auf Bewilligung des Fernbleibens durch die zuständige Behörde gestellt und ging die Bf nach ihren bisherigen Erfahrungen davon aus, dass diese wie üblich erteilt wird. Eine nähere Begründung, warum diese Bewilligung durch die Oö. Bildungsdirektion in Abweichung zu den früheren Entscheidungen der ursprünglich zuständigen Schulbehörde nicht mehr erteilt wird, findet sich in deren Erledigung im Übrigen nicht. Ganz grundsätzlich indizieren aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich die bisherigen positiven Erledigungen der ursprünglich zuständigen Schulbehörden jedenfalls schon für sich genommen, dass sowohl die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes als auch die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat als gering zu werten sind. Freilich verkennt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dabei nicht, dass grundsätzlich ein Fernbleiben vom Unterricht ohne entsprechende Bewilligung durch die zuständige Behörde nicht erlaubt ist. Gleichzeitig ist aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles sehr wohl davon auszugehen, dass das Verhalten der Bf erheblich hinter dem in der Strafdrohung des § 24 Schulpflichtgesetz typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurückbleibt. Dies umso mehr, als die Bf ihrem Sohn während seines Aufenthaltes in Japan sogar die Möglichkeit des Besuchs einer japanischen Schule verschaffte. Zudem handelte es sich bei dem Aufenthalt in Japan

offensichtlich nicht um eine Fernreise zu reinen Urlaubszwecken, sondern vielmehr um einen Familienbesuch, weshalb die Beeinträchtigung des grundrechtlich geschützten Rechts auf Bildung, das unzweifelhaft einen besonderen Stellenwert einnimmt, durch das ebenso bedeutungsvolle Grundrecht auf Privat- und Familienleben entsprechend relativiert wird. Auch geht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich von einem nur als geringfügig zu wertenden Verstoß aus, da die Abwesenheit des Schulpflichtigen einerseits lediglich 12 Schultage betraf, die überdies über den Zeitraum rund um die Weihnachtsfeiertage – in der der schulische Betrieb in inhaltlicher Sicht erfahrungsgemäß eingeschränkt abläuft (etwa was Schularbeiten und dergleichen betrifft) – verteilt lagen, andererseits indizieren die bisherigen positiven Erledigungen durch die ursprünglich zuständigen Schulbehörden wie bereits festgehalten, dass es sich schon deswegen um keinen schwerwiegenden Verstoß handeln kann. Schließlich ist noch besonders zu werten, dass die Bf gegenüber dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich das Unrecht ihres Verhaltens bekundete, ihr Bedauern darüber aussprach, damit entsprechende Reue zeigte und weiters versicherte, künftig derartige Verletzungen des Schulpflichtgesetzes zu vermeiden.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht aus all diesen Gründen daher davon aus, dass die in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG genannten Voraussetzungen erfüllt sind, weshalb über die Bf eine Ermahnung ausgesprochen werden konnte.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas